

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 637/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irma J [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Street, N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y., USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Puchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 13. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht festgestellt, daß die Klägerin ihre Berufstätigkeit als kaufmännische Angestellte wegen ihrer Eheschließung im Jahre 1933 endgültig aufgegeben habe. Das Vorbringen der Klägerin, sie sei danach bis etwa Ende 1935 wieder an ihrem früheren Arbeitsplatz tätig gewesen und sei an der beabsichtigten Fortsetzung dieser Tätigkeit nach der Geburt ihres Kindes (Februar 1936) aus Verfolgungsgründen gehindert worden, hat es für nicht bewiesen und auch nicht für überwiegend wahrscheinlich (§ 176 Abs. 2 BGB) gehalten.

- 3 -

Die Verneinung eines Anspruchs auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Vorkommen auf dieser tatsächlichen Grundlage wirkt keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 EEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Keiner der Tatbestände der §§ 87, 88 EEG ist erfüllt. Die Klägerin hat ihre Erwerbstätigkeit aus anderen als Verfolgungsgründen im Jahre 1935 endgültig aufgegeben. Sie war danach nicht arbeitslos im Sinne des § 88 Nr. 4 EEG (BGR HwV 1966, 421 Nr. 30; 1968, 127).

Die Beschwerde führt aus, die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts beruhten auf Verstößen gegen Verfahrensgrundsätze. Aber auch auf dem Gebiet des Verfahrensrechts stellen sich hier keine Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 EEG zur Zulassung der Revision führen könnten.

Das Berufungsgericht hat die Klägerin mit ihrem Vorbringen über ihre Berufstätigkeit nach ihrer Heirat nicht, wie die Beschwerde meint, ausgeschlossen. Es hat die Behauptungen der Klägerin und die von ihr vorgelegten schriftlichen Zeugenenerklärungen gewürdigt und nicht für glaubhaft gehalten. Von der von der Klägerin beantragten Vernehmung der Zeugen hat es mit Erwägungen abgesehen, die den vom Bundesgerichtshof HwV 1967, 500 dargelegten Grundsätzen entsprechen. Dem steht nicht entgegen, daß ein Teil der Zeugen die Richtigkeit ihrer schriftlichen Erklärungen nicht, wie § 377 Abs. 3 ZPO (§ 209 Abs. 1 EEG) vorschreibt, eidesstattlich versichert hat. Darauf können die Parteien im Sinne des § 295 ZPO verzichten. Ob sie es hier getan haben, ist eine Frage des Einzelfalles. Die Bemerkung des Berufungsgerichts, die genaue Formulierung eines Beweisalthemas fehle,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ist allenfalls eine Hilfeerwägung. Ob die Zeugen nach § 176 Abs. 1 BGG zu vernehmen waren oder nicht, hatte das Berufungsgericht nach den Umständen des vorliegenden Falles zu entscheiden. Es handelt sich dabei nicht um eine Frage, die zur Zulassung der Revision führen könnte (BGH RMV 1967, 378 Nr. 27).

Hai

Dr. Thumm